



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

allgemeine Anordnung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

wir Einblick in die inneren Verhältnisse gewinnen, geistlichem Hofrecht unterworfen. Berechtigungen an den südlich von ihnen liegenden Emschermarken sowie an den nördlich liegenden Marken und Heiden der Hardt treten zwar hervor, lassen aber keinen deutlichen Rückschluß auf ältere Verhältnisse zu. Auch die für Dorsten und Chor anscheinend vorliegenden urkundlichen Nachrichten aus älterer Zeit versagen bei näherer Prüfung<sup>1)</sup>. Ein Weisthum der Reichsstadt Dortmund für verschiedene Reichshöfe sowie für Koren und Abdinghof könnte zur Aufklärung über ältere Verhältnisse herangezogen werden. Die Prüfung haben wir in den Anhang III verwiesen.

Es giebt wenige Gebiete Westfalens, in denen so verschiedenartige geistliche Grundherrschaften im bunten Durcheinander sich kreuzen wie hier. Nur im Allgemeinen läßt sich erkennen, daß der als „Reichsgut“ bezeichnete Besitz sich parallel der Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Lünen anordnet, einer Straße, die als Harweg oder Hellweg bezeichnet wird, von Einigen als römisch angesprochen, von Hölzermann als germanischer Verkehrsweg eingezeichnet ist. Die Straße bildet die nächste direkte Verbindung vom Rhein zur mittleren Lippe in die Gegend von Lünen hin.

---

<sup>1)</sup> Hierher sind die von Strottkötter l. c. S. 112—116 aus dem Arenbergischen Archive gebrachten Weisthümer zu rechnen, obwohl angeblich die Anfertiger alte Quellen hatten. Der von Rive S. 392 f. gebrachte Brief: „Abrechts' — Römischen Keyfers — Hertougen von Baiern“ von 1322 (!), Oktober 31, der auch von Strottkötter (S. 64) angezogen und bei v. Steinen 1 S. 1561 abgedruckt ist, enthält ein Stück des kleinen Kaiserrechtes (Frensdorff, Dortmund. Statuten S. XCIV Anm. 3), ebenso wie die von Strottkötter S. 113—117 gebrachten Auszüge. Der hochdeutsch niedergeschriebene Extrakt endlich aus „weiland Kaiser Heinrichs IV. Privilegien“ S. 112, angeblich von 1102, ist ganz spätes Datum. Die aus dem Jahre 1230 stammende Dortmunder Urkunde, die Strottkötter S. 115 für Korne-Chor anzieht, bezieht sich auf Körne bei Dortmund. Wir erhalten mit Ausnahme des Verzeichnisses von „Hofesland“ aus dem 13ten Jahrhundert S. 135 also für die älteste Verfassung des Reichshofes und der Freiheit Dorsten wenig gesichertes neues Material.